

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (Kreissporttag / Hauptausschuss)

K S B



KREISSPORTBUND WITTENBERG E.V.

§ 1 Einberufung	2
§ 2 Öffentlichkeit und Teilnahme	2
§ 3 Leitung der Mitgliederversammlung	2
§ 4 Eröffnung der Mitgliederversammlung	3
§ 5 Tagesordnung	3
§ 6 Wortmeldungen und Redeordnung	3
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 8 Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters	4
§ 9 Abstimmungen	4
§ 10 Abstimmungsverfahren	5
§ 11 Abstimmungsmehrheiten und -ergebnis	5
§ 12 Wahlen	5
§ 13 Versammlungsprotokoll	6
§ 14 Hinweis und Inkrafttreten	6

§ 1 Einberufung

1. Der Anlass zur Einberufung der Mitgliederversammlung des Kreissportbund Wittenberg e.V. richtet sich nach § 15, 16,17 und 18 der aktuell gültigen Satzung.
2. Der Hauptausschuss wird vom KSB-Präsidium mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen mit vorläufiger Tagesordnung und schriftlicher Einladung per Post oder per E-Mail, an die jeweils im IVY hinterlegte Adresse der Hauptausschussmitglieder einberufen.
3. Die Einberufung des Kreissporttages erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage (www.ksb-wittenberg.de) und durch Einladung schriftlich oder per E-Mail an die jeweils im IVY hinterlegte Adresse.
3. Die vorläufige Tagesordnung stellt der KSB-Präsident bzw. seine Vertreter auf. Schriftlichen Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen (Hauptausschuss) bzw. drei Wochen (Kreissporttag) vor der Versammlung beim Präsidium des Kreissportbundes vorliegen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt des KSB-Präsidenten bzw. seinen Vertretern.
6. Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Kreissporttages richten sich grundsätzlich nach § 15 mit der Abweichung, dass die zur Einberufung notwendige Frist bis auf zwei Wochen reduziert werden kann

§ 2 Öffentlichkeit und Teilnahme

1. Die Mitgliederversammlung des Kreissportbund Wittenberg e.V. ist nicht öffentlich.
2. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Zulassung von Gästen. Die Entscheidung kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
3. Gäste haben kein Rede- und Stimmrecht. Der Versammlungsleiter kann entscheiden, ob ein Gast Rederecht erhält. Die Entscheidung kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 3 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Versammlungsleiter, der durch das Präsidium bestimmt wird
2. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Vertreter zu wählen.

3. Der Versammlungsleiter hat alle für eine ordnungsgemäße Durchführung notwendigen Befugnisse. Diese sind im § 8 der Geschäftsordnung zu finden.

§ 4 Eröffnung der Mitgliederversammlung

1. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest und sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

§ 5 Tagesordnung

1. Nach der Eröffnung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Änderungen und/oder Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
3. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die aktuelle Tagesordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und in der beschlossenen Reihenfolge zu behandeln.
5. Abgeschlossene Punkte der Tagesordnung oder Anträge dazu, über die bereits abgestimmt wurde, dürfen nicht noch einmal eröffnet werden.

§ 6 Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer, nach Erhalt des Wortes, beteiligen.
2. Der Versammlungsleiter kann beschließen, dass eine Rednerliste zu führen ist. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste, sofern nach Nr. 2 geführt, verlesen und sodann abgestimmt.
3. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.
4. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
6. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt. (wenn eine Rednerliste geführt wird)
7. Der Versammlungsleiter und die Mitglieder des KSB-Präsidiums können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
8. Versammlungsteilnehmer, die durch die Behandlung eines Tagesordnungspunkts persönlich betroffen sind, dürfen an der Abstimmung des betroffenen Punkts nicht teilnehmen und müssen für die Zeit der Abstimmung den Versammlungsraum verlassen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.
3. Mehr als jeweils zwei Redner zur Geschäftsordnung (Für- und Gegenredner) brauchen nicht gehört werden.
2. Jeder Teilnehmer kann vom Versammlungsleiter das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters

1. Unqualifizierte Äußerungen und nicht den aufgerufenen Tagesordnungspunkt betreffende Rede, hat der Versammlungsleiter zu unterbinden. Bei Wiederholung ist dem Störer das Wort zu entziehen.
2. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
3. Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung der Versammlung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
4. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

§ 9 Abstimmungen

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.
5. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung sind unzulässig und werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 10 Abstimmungsverfahren

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
3. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 11 Abstimmungsmehrheiten und -ergebnis

1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wenig wie ungültige Stimmen berücksichtigt. (§15 Nr. 7 und § 26 Nr. 1)
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. (§15 Nr. 4 und § 26 Nr. 3)
3. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Versammlungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt. Das Ergebnis ist genau vom Protokollführer in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen.
5. Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer begründete Zweifel an einem Abstimmungsergebnis, so kann er sich unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung zu Wort melden. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, geheimer oder namentlicher Form gerichtet sein.
6. Alles weitere regelt § 26 der aktuell gültigen Satzung.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen (mit Stimmkarten), einzeln oder im Block entsprechend der in der Satzung des KSB festgelegten Reihenfolge durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt. Wahlhandlungen werden nur auf Beschluss geheim vorgenommen. Dazu bedarf es bei der Abstimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (§ 26 Nr. 7)
3. Von der Mitgliederversammlung ist in Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt.

Mitglieder, die in Kandidatenlisten aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden. (§ 26 Nr. 11)

4. Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). (§26 Nr. 12)
5. Alles weitere regelt § 26 der aktuell gültigen Satzung.

§ 13 Versammlungsprotokoll

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss.
2. Die Beschlüsse und die Ausführungen des Hauptausschusses sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des Kreissportbund Wittenberg zu unterzeichnen.
3. Eine Veröffentlichung der Beschlüsse des Hauptausschusses bzw. Kreissporttages erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dem Tagungstermin auf der Homepage des Kreissportbund Wittenberg. Das vollständige Versammlungsprotokoll liegt dann zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle vor. (§26 Absatz 14)
4. Die Fassung der Protokolle gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, Widerspruch erhoben wird.

§ 14 Hinweis und Inkrafttreten

1. Um die Lesbarkeit der Satzung des KSB WB zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird ausschließlich und explizit die Verwendung der männlichen Form als geschlechtsunabhängig verstanden.
2. Die Geschäftsordnung wurde vom Hauptausschuss am 29.03.2022 beschlossen und tritt miteinfacher Stimmenmehrheit nach der Abstimmung in Kraft.